

VEREINBARUNG

zwischen dem Landkreis Ludwigslust
vertreten durch den Landrat, Herrn Rolf Christiansen

und der Landeshauptstadt Schwerin,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Norbert Claussen

Bezug nehmend auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Ludwigslust und der Landeshauptstadt Schwerin, betreffend die Übertragung der Trägerschaft im Zusammenhang mit der Vereinigung der Kreissparkasse Ludwigslust und der Sparkasse Schwerin, werden folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1

Verbandsvorsteher, Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Zum Verbandsvorsteher soll der Landrat des Landkreises Ludwigslust, ~~Herr Christiansen~~, gewählt werden. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin, ~~Herr Claussen~~, soll zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt werden.
- (2) Der Verbandsvorsteher soll zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der ~~stellvertretende Verbandsvorsteher~~ Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin, Herr Claussen, zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt werden.
- (3) Eine Rotation für den Wechsel des Verbandsvorstehers zwischen dem Landrat des Landkreises Ludwigslust und dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin soll/kann alle zwei Jahre erfolgen, dies gilt für den Stellvertreter entsprechend.

§ 2 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse soll 12 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden haben.

(2) Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes soll 7 weitere Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag der Vertreter des Landkreises Ludwigslust bzw. der Landeshauptstadt Schwerin wählen. Einschließlich des Verwaltungsratsvorsitzenden sollen der Landkreis Ludwigslust bzw. die Landeshauptstadt Schwerin mit je 4 Personen im Verwaltungsrat vertreten sein. Die Bestimmung des § 11 Abs. 1 Satz 3 SpkG M-V ist jeweils zu beachten.

Für die Gruppe der der Vertretung des Trägers angehörenden weiteren Mitglieder soll jeweils nach der für den Träger geltenden Wahlordnung je ein Stellvertreter auf Vorschlag der Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin und des Landkreises Ludwigslust gewählt werden. Für die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder soll nach der für den Träger geltenden Wahlordnung je ein Stellvertreter auf Vorschlag der Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin und des Landkreises Ludwigslust gewählt werden.

(3) Die Beschäftigten der Sparkasse wählen gemäß § 25 der Verordnung über die Wahl der Vertreter der Beschäftigten in den Verwaltungsräten der Sparkassen vom 15. März 2000 (GVOBl. S. 68) vier Mitglieder zuzüglich 2 Stellvertreter des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 SpkG M-V. § 11 Abs. 3 SpkG M-V gilt entsprechend.

(4) Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates soll der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin, ~~Herr Claussen~~, gewählt werden. Eine Rotation für den Wechsel des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zwischen dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin und dem Landrat des Landkreises Ludwigslust ~~soll~~/kann alle zwei Jahre erfolgen.

(5) Der Landrat des Landkreises Ludwigslust, ~~Herr Christiansen~~, soll erster Stellvertreter des Vorsitzenden werden. Die Rotationsregelung aus Absatz 4 gilt entsprechend. Der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden wird in der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates aus den Reihen des Verwaltungsrates gewählt. § 10 Absatz 1 Satz 3 SpkG M-V gilt entsprechend.

§ 3

Kreditausschuss

(1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden, drei weiteren Mitgliedern sowie zwei stellvertretenden Mitgliedern. Erster Stellvertreter des Vorsitzenden wird der Landrat des Landkreises Ludwigslust, ~~Herr Christiansen~~. § 17 SpkG M-V gilt entsprechend. Einschließlich des Vorsitzenden des Kreditausschusses sollen der Landkreis Ludwigslust und die Landeshauptstadt Schwerin mit je 2 Personen bzw. je 1 Stellvertreter im Kreditausschuss vertreten sein.

§ 4

Vorstand

Zum Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin soll der derzeitige Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Ludwigslust, Herr Baxmann, bestellt werden. Als weiteres ordentliches Vorstandsmitglied soll das derzeitige Vorstandsmitglied der Sparkasse Schwerin, Herr Kempf, durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Zum stellvertretenden Vorstandsmitglied mit Sitz und Stimme gemäß § 19, 1, Satz 2 SpkG M-V soll das derzeitige Vorstandsmitglied der Kreissparkasse Ludwigslust, Herr Maus, bestellt werden. Zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ohne Sitz und Stimme gemäß § 19, 1, Satz 3 SpkG M-V sollen die Herren Mönnich und Uschner der Sparkasse Schwerin bestellt werden.

§ 5

Zuständigkeiten

Soweit Zuständigkeiten des Verwaltungsrates der Sparkasse betroffen sind, ist von dessen Mitgliedern im Rahmen des § 14 Abs. 2 SpkG M-V diese Vereinbarung zu beachten.

§ 6

Personalrechtliche Übergangsvorschriften

Die notwendigen personalrechtlichen Maßnahmen sind durch die beteiligten Sparkassen zu vereinbaren. Hierbei ist auf die persönlichen, insbesondere die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter Rücksicht zu nehmen. Betriebsbedingte Kündigungen sind im Zusammenhang mit der Fusion ausgeschlossen.

§ 7
Gewerbsteuer

Die Verteilung der anfallenden Gewerbesteuerzahlungen erfolgt grundsätzlich nach ~~Bruttolohnsummen~~ Arbeitslohn im Sinne des § 19 EstG am Standort von Geschäftsstellen (ohne Hagenow und Schwerin). Da sich für Hagenow und Schwerin eventuell größere personelle Veränderungen ergeben können, verpflichtet sich die Landeshauptstadt Schwerin für die nächsten 5/10 Jahre – gemäß des Status Quo per 31.12.2004 – eine Vereinbarung über die Zerlegung der Gewerbesteuer nach folgender Maßgabe zu treffen:

Landeshauptstadt Schwerin	58,74 %
Stadt Hagenow	41,26 %.

Sollte die Zerlegung nicht zulässig sein, wird die Landeshauptstadt Schwerin eine andere Möglichkeit suchen, einen Ausgleich zu Gunsten der Stadt Hagenow gemäß den oben dargestellten Quoten zu erreichen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung ist

vom Kreistag des Landkreises Ludwigslust am

von der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am

beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

....., den

Landkreis Ludwigslust (Siegel)

Landrat des Landkreises Ludwigslust

Beigeordneter des Landkreises Ludwigslust und 1. Stellvertreter des Landrates

Landeshauptstadt Schwerin (Siegel)

Oberbürgermeister der

Landeshauptstadt Schwerin

Beigeordneter der
Landeshauptstadt Schwerin und
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters